



GRÜNDUNGSSATZUNG

§1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Handball-Förderkreis Müden/Aller (HaBaFö) e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Müden/Aller.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der „Handball-Förderkreis (HaBaFö) e.V.“ ist ein Verein, der den Handballsport durch finanzielle, sächliche und personelle Unterstützung fördern soll. Zweck der Arbeit ist die Erhaltung und Förderung des Handballsports vorrangig in Müden/Aller.

§3

Verwendung des Vermögens und der Einnahmen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen sind für diese Zwecke gebunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden und sein, wer die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützt und fördern will, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung voll inhaltlich bejaht.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand hat einstimmig zu entscheiden. Die eventuelle Ablehnung eines Antrages kann dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, sofern das betreffende Mitglied nicht mehr über die Aufnahmevoraussetzungen verfügt, die Zwecke des Vereins nicht mehr aktiv unterstützt oder sich nachhaltig bzw. störend zu den Grundlagen, dem Zweck und den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung gegeben sind.
Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere teilen sie dem Vorstand die jeweils gültige Postanschrift mit.

§7 Spenden und Rechnungsprüfung

Der Verein erhebt einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung jährlich neu beschlossen wird und jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres durch Lastschriftverfahren eingezogen wird. Eine Erstattung von Beiträgen nach Ende der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder und weitere Sponsoren setzen durch ihre Beiträge und Spenden den Verein in die Lage, seine Aufgaben durchzuführen.

Die dem Verein zugewendeten Beiträge und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit zu verwenden.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenführer

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt.

4. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Einmütigkeit anzustreben ist und bestimmte Beschlüsse dieser Satzung Einstimmigkeit erfordern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des BGB die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Insbesondere hat sie die Aufgabe, den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Wahlperiode von zwei Jahren. In ungeraden Kalenderjahren wird der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und in geraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer gewählt. Diese Regelung tritt zwei Jahre nach Vereinsgründung in Kraft.

Falls eine Neuwahl des Vorstandes nach Beendigung der Wahlperiode nicht zustande gekommen ist, verlängert sich der Auftrag für den Vorstand bis zu einer Neuwahl.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Nach der ersten Prüfung (im zweiten Jahr nach der Gründung) scheidet ein Rechnungsprüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt. Danach gilt für jeden Kassenprüfer ein zweijähriger Rhythmus.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verfasst. Ausgenommen hiervon sind die Fälle nach §11 und §12. Vertretungen sind nicht statthaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, sonst nach Bedarf. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand es für nötig hält.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§11 Satzungsänderung

Die Satzung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitgliederversammlung heraus durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Hierbei kann die Zielsetzung des Vereins jedoch nicht geändert werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie wird wirksam, wenn in einer darauf folgenden Mitgliederversammlung, die der ersten in einem zeitlichen Abstand von mindestens drei und längstens sechs Wochen folgen muss, die Auflösung ebenfalls mit Vierfünftelmehrheit beschlossen wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein des TUS-Müden-Dieckhorst e.V. oder an einen anderen Verein zur Förderung des Handballsports. Die Entscheidung darüber fällt aufgrund des Vorschlages des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom
17.05.2011 beschlossen.

Gründungsmitglieder:

Nadine Lepke
Rüdiger Koss
Dirk Divjak
Sina Divjak
Christian Kiel
Dagmar Jeschke
Heike Spang
Dirk Brandes

Der „Handball Förderkreis (HaBaFö) e.V.“ wurde am 06.06.2011 in das Vereinsregister beim Registergericht Hildesheim eingetragen unter der Registernummer VR 200574.

Die Gemeinnützigkeit des HaBaFö e.V. wurde am _____ vom Finanzamt Gifhorn
anerkannt unter Steuer-Nr. _____

Vereinskonto:
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BLZ 26951311
KontoNr.: 161186663

Auf der Gründungsversammlung am 17.05.2011 wurden in den Vorstand gewählt:

1. Vorsitzender	Dirk Brandes
2. Vorsitzender	Björn Christian Kiel
Kassenführerin	Dagmar Jeschke
Schriftführerin	Heike Spang